



DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V. - In der Raste 10 - 53129 Bonn  
1162767

Herrn  
Roland Beer  
Beinsteiner Str. 51  
71394 Kernen

Bundesgeschäftsstelle

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel.: 0228 60 49 6-0  
Fax: 0228 60 49 6-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Sparkasse KölnBonn  
BIC: COLSDE33  
IBAN:  
DE88370501980000040444

Gemeinnützigkeit  
anerkannt

## Bestätigung 995440/1162767

über: **Geldzuwendung / Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herr Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

EUR 200,00 / zweihundert / 28.12.2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

Wir sind wegen der Förderung des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, Steuernummer 205/5783/1179, vom 19.08.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergezet von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet werden.

Bonn, den 15.02.2022  
Ort, Datum

*Thomas Meich*  
- für den Vorstand

Die Nutzung des Verfahrens zur Ausstellung von maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift wurde dem Finanzamt Bonn-Innenstadt am 11.01.2013 angezeigt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).